ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 23. Октября 1857. **№ 123.** Mittwoch, den 23. October 1857.

Unterschiede zwischen lebenden und nichtlebenden Dingen.

(Schluß.)

Eine Pflanze z. B. hat eine Wurzel, die die Aufgabe hat, bestimmte Stoffe aus der Erde zu entnehmen. Die Wurzel thut dies nicht für sich, sondern ihre Thätigkeit kommt der ganzen Pflanze zu Gute. Die Pflanze hat einen Stamm, der nicht dieselbe Aufgabe hat, wie die Wurzel, sondern zu einem andern Zwecke bestimmt ist, und auch dieser Zweck ist zum Besten der ganzen Pflanze verwendet. Die Zweige sind wieder anders als Stamm und Wurzel und haben auch eine andere Aufgabe als diese; aber auch die Aufgabe der Zweige wird zum Besten der ganzen Pflanze verwendet. Die Blätter sind wiederum Theile anderer Art und haben wieder eine andere Bestimmung als die übrigen genannten Theile; aber auch deren Bestimmung ist dem Gedeihen der ganzen Pflanze dienstbar. Wir sehen demnach alle einzelnen Theile der Pflanze thätig, und jedem Theil ist eine besondere Aufgabe, eine besondere Arbeit zugewiesen; aber immer eine Arbeit, die zum Gedeihen des Ganzen nöthig ist. Es ist eine wahrhafte Theilung der Arbeit, wie sie stets als ein Muster jeder vereinigten Menschengesellschaft gelten kann.

Daher sagt man mit Recht, eine Pflanze hat Organe. Die Wurzel ist ein Organ, der Stamm ein anderes, die Zweige, die Blätter sind wiederum Organe und alle diese Organe bilden ein Ganzes, ein organisirtes Ganze, was man einen Organismus nennt. Darum nennt man auch die beiden lebenden Wesen organische Wesen, während man die nichtlebenden Massen, die keine Organe besitzen, als unorganische oder anorganische bezeichnet.

Daß auch die Thiere, die Menschen organische Wesen, Organismen sind, brauchen wir wol nicht näher deutlich zu machen und können wir uns mit dem einen Hauptlehrsatz begnügen, daß zum Leben überhaupt Organisation, die Ausbildung eines Ganzen mit einzelnen Organen, oder was dasselbe ist: ein Organismus gehört.

Nun aber giebt es organische Wesen, deren Theile in sehr losem Zusammenhang zueinander stehen, und wieder andere Wesen, deren Zusammenhang sehr fest ist. Von einer Pflanze z. B. kann man einen Zweig abschneiden und wieder einpflanzen und wachsen lassen. Das Leben der Pflanze ist durch die Theilung nicht vernichtet. Hieraus muß man schließen, daß das Leben der Pflanze nicht abhängig ist vom Zusammenhang mit einem ihrer Theile; folglich sagt man mit Recht, daß nur ein schwacher loser Zusammenhang des Lebens in den einzelnen Theilen der Pflanzen bestehe. Ihre Organe sind also nicht fest aneinander gefesselt. Ferner giebt es Thiere, z. B. mehrere Gattungen von Würmern, die man zerschneiden kann und die dann nach ihrer Trennung als zwei Wesen fortleben. Auch in diesen Thieren ist nur ein loser Organismus vorhanden; und man nennt sie Organismen niederer Gattung. Dahingegen werden Thiere, deren Leben gestört oder mindestens gefährdet wird, wenn man einzelne Theile von ihnen abschneidet, als Wesen betrachtet, die in festerem Zusammenhange mit allen ihren Theilen stehen. Ihre Organisation ist also geschlossener, fester, und man nennt diese mit Recht: Wesen höherer Organisation.

(Bernstein's Naturw. Volksb.)

Einiges zur Verbreitung der Holzzucht außerhalb dem Walde.

(Schluß).

Auf Belustigungs- und Gemeindeplätzen, an Häusern, in und neben Friedhöfen, auf Schießstätten, bei freien Felsenpartien, neben Miststätten und Kunstdüngerfabriken, auf Schindängern, Trockenwiesen, Hutweiden, an Straßen, Feldwegen, Böschungen der Hohlgassen, an Ufern der Bäche, Flüsse und Teiche, bei interessanten Ruhepunkten, in der Nähe von Feldkirchen und Kapellen, auf Feldern, wenigstens Einzeln- und Ortsflurgrenzen, Felddrainen (wenn man Baumfeldern durchaus abgeneigt bleiben will) und nach Entfernung der holzfressenden Planken-, Schräg-, Latten- und Flechtzäune gibt es genug Raum zur Pflanzung von Bäumen und Sträuchern.

So wenig es jedoch dazu auch an guten Anleitungen fehlt, davon nach unserm Wissen eine i. J. 1841 Fintelmann, eine i. J. 1848 Gwinner, eine i. J. 1849 Lucas, eine i. J. 1853 Wieninger und eine i. J. 1854 d'Herigoyen schrieb, so sehr mangeln auf dem Lande noch gar zu häufig sowol der Sinn für Naturschönheiten und für Verschönerung der Gegenden, als die Kenntniß des vielfachen Nutzens, welcher aus der Holzzucht außerhalb dem Walde für den Haushalt der Natur, wie für den Haushalt und die Veredelung der Menschen hervorgeht, und deswegen vorzüglich, zum Theile auch wegen häufiger Baumfrevel, ist hierin noch gar wenig geschehen.

Tüchtige mündliche Belehrung in Schulen, Sommer-

..mittags- und Winterabend-Vorlesungen durch Geistliche, Forstleute, Kunstgärtner, Schullehrer und landw. Bezirksvorstände ist dringend nothwendig, aber auch Mehrung guter Beispiele. Belehrung durch Schriften nützt wenig, weil die Landleute vieler Gegenden derlei selten lesen, wenn sie auch noch so populär abgefaßt sind.

Haben die guten Landleute einmal den großen Nutzen der in Rede stehenden Holzzucht begriffen, so mögen neben guten Beispielen wohl Bezirks-Baumschulen (wenn es noch an tauglichen Schulgärten fehlt) und Wander-Baumzüchter am schnellsten zum Ziele führen, wie sie für den Obstbau in's Leben gerufen sind. Auch dürfte die zu erlassende gesetzliche Bestimmung, daß jedes junge Ehepaar auf seinem Grundeigenthume sieben Bäumchen, außerdem Jedermann für einen gefällten Nichtwaldbaum drei junge zu setzen und zu pflegen habe, viel dazu beitragen, wobei es sich von selbst verstehen müßte, überall, wo der Obstbaumzucht kein natürliches Hinderniß entgegensteht, nur passende Obstbäumchen zu wählen. Kommt bessere Flurpolizei dazu, so werden sich die Baumfrevel um so auffallender mindern, je weiter sich die Baumpflanzungen außerhalb dem Walde ausdehnen.

Da wir schon jetzt für manche Gegenden die Holzzucht außerhalb dem Walde für einflußreicher auf die Landwirthschaft halten, als chemische Pflanzenmast-Versuche, so freuen wir uns des Bewußtseins, bei jeder Gelegenheit in Wort, That und Schrift auch zu derselben aufgemuntert zu haben und ferner aufzumuntern, zugleich uns an Unternehmungen weder betheiligt zu haben, noch in Zukunft betheiligen werden, die ungeachtet zuckersüßer Aushängeschilder nur auf Rechnung der Armen und Minderbemittelten guten Gewinn abwerfen können.

Wem an der Veredelung des Landvolkes gelegen ist, der schäme sich nicht, dazu E. Lucas populäre Anleitung zum ländlichen Gartenbau (Stuttgart 1849), Komers Betrachtungen über die landwirthschaftliche Unterrichtsfrage (Prag 1856), H. Schwerdt's vortreffliche Beiträge zur Volkswohlfahrt in belehrenden Erzählungen zu benutzen, von denen bereits drei Bändchen erschienen sind mit den Titeln: 1) Schöndorf oder wie sich der Landmann das Leben angenehm macht; 2) Jacob Biedermann oder hilf Dir selber, so wird Gott Dir helfen; 3) Das dritte Gebot oder an Gottes Segen ist Alles gelegen. Außer diesen empfehlen sich noch nachstehende Schriften: Die Naturwissenschaften in ihren Beziehungen zu den materiellen und geistigen Interessen der Menschheit von W. Stein (Dresden 1856); Die neueste Vergötterung des Stoffs, ein Blick in das Leben der Natur und des Geistes von Dr. A. Weber (Gießen 1856); Das 3. Heft der Mittheilungen aus Hohenheim von G. Walz (Stuttgart 1857); Das ewige Werden und die Kunst der rationellen Pflanzenpflege von A. v. Versen (Königsberg 1857); Natur und Offenbarung (Münster 1855 bis 1857.)

Ein Stück Geschichte von einer Dorfschule mit einem starken landwirthschaftlichen Anstriche.

(Siehe den Anfang dieses Aufsatzes in den Nummern 106—110 der Zeitung.

Sechstes Kapitel.

Leitende Grundsätze des Lehrers.

Wir haben schon erwähnt, daß der Lehrer sich nur selten über seine Grundsätze ausgesprochen; dennoch war die Methode seines Unterrichts auf feste und naturgemäße Ansichten gegründet. Einige Bruchstücke davon fanden wir auf einigen Blättern, die gleichsam wie ein Tagebuch waren; aber auch hier fanden wir nur wenig. Das Meiste vernahmen wir aus dem Munde seiner Schüler, welche gegenwärtig schon als Männer herangereift sind und die Fähigkeiten haben, über den Lehrer und seinen Unterricht ein Urtheil zu fällen. Dennoch werden wir hier das Meiste aus seinem schriftlichen Nachlasse entnehmen, und indem wir es in eine gewisse Ordnung bringen und durch die Aussagen seiner Schüler zu ergänzen suchen, stellen wir Folgendes als Grundsätze des Lehrers auf, wobei wir manchmal seine eigenen Worte und Ausdrücke gebrauchen.

1) Der Lehrer trachte vor Allem, die Liebe des Kindes zu gewinnen, so daß er dessen Herz gleichsam in seiner Hand hat. Liebe ist das Fundament, der Grund und Boden, auf welchem Unterricht und Bildung gedeihen. Der erste Weg muß beim Kinde in und durch das Herz gebahnt werden. Liebe ist der Magnet, welcher zieht, die Sonne, welche wärmt. Liebe gibt den Worten des Lehrers eine zauberhafte Kraft, beflügelt die Folgsamkeit des Kindes. Wahrhaftige Bildung ist ohne Liebe undenkbar, wenn auch Unterricht denkbar ist.

2) Die Liebe des Kindes gewinnt der Lehrer, indem er es liebevoll behandelt und das Interesse desselben zu erwecken versteht. Nach den Versicherungen der Schüler unseres Lehrers sah man bei diesem nie eine verdrießliche unfreundliche Miene, hörte man von seinen Lippen nie ein kaltes, rauhes Wort; er war immer die Liebe auch beim Strafen der Kinder; darum that die Strafe unendlich weh, wirkte aber auch ungewöhnlich heilsam; körperliche Strafen waren ganz außer Cours gesetzt. „Körperliche Strafen", sagte der Lehrer, „schaden mehr als sie nützen und sind nur dort eine traurige Nothwendigkeit, wo es dem Lehrer an der rechten Unterrichts- und Bildungsmethode fehlt. Nicht nur den Kindern, sondern sich selbst schadet der Lehrer durch Anwendung körperlicher Strafen." Die Kinder liebten unsern Lehrer mehr als ihre Eltern und waren lieber bei ihm als bei ihren Eltern.

3) Das Interesse des Kindes wird vorzugsweise durch das Auge geweckt. Das Kind ist fast nur Auge, es will sehen, sei es Bild oder Original, d. i. wirkliche Sache. Wenn man Bilder für den Unterricht der Kinder als sehr nützlich, ja als nothwendig erachtet, warum sollte man nicht gleich lieber zum lebensfrischen Originale greifen? Man hat deren überall genug in der Nähe des Kindes oder kann sie in die Nähe des Kindes ziehen. Die Natur ist überreich daran; die nächsten sind vielleicht die brauchbarsten und lehrreichsten, wenn sie der Lehrer nur zu benutzen versteht; besonders sind jene vorzuziehen, mit welchen das Kind nicht nur jetzt, sondern auch in seinem künftigen Leben in Berührung kommt.

4) Unter den Naturgegenständen, welche das Auge des Kindes am meisten anziehen, sind es vorzüglich die zierlichen Gestalten der Pflanzen und unter diesen wieder die lieblichen Blumen mit ihren verschiedenen reizenden Farben. Beobachtet nur das kleinste Kind im Garten oder auf dem Felde! Sein Auge ruht mit Wohlgefallen auf der Blume, sein Händchen langt nach ihr mit Begierde; mit Blumen spielt es am liebsten; mit Blumen

schmückt es sich so gern. Ein Garten ist der liebste Aufenthalt des Kindes und kann für dasselbe zur lehrreichen ersten Schule gemacht werden. Hat der liebe Gott nicht selbst, wie die heilige Sage verkündet, die ersten Menschenkinder in einen schönen Garten gesetzt und in demselben unterrichtet? Darum erziehe und bilde man das Kind im Garten und durch denselben weil man ihm hier Alles durch das Auge, den wichtigsten und bei dem Kinde empfänglichsten Sinn leicht beibringen kann; man gönne dem Kinde hier die gesunde Luft, welche es gleichsam unmittelbar von dem Hauche des Baumes einschlürfen kann, man lasse sein Auge sich stärken und erquicken durch das frische Grün der Blätter; man lasse es sich bewegen nach Herzenslust unter dem Schattendach der Bäume, damit sein Körper naturgemäß wachse und sich entfalte. Man scheint auch in neuerer Zeit den Einfluß eines Gartens auf die Kinder anerkannt zu haben, indem man bei den Kleinkinderbewahranstalten einen Garten zu haben trachtet. Nach der Muttermilch ist für das Kind nichts so labend und kräftigend, als ein Bad in frischer Luft und im warmen Sonnenschein eines Gartens.

Wenn man so viel über das verlorene Paradies phantasirt und sich danach zurück sehnt, warum sollte man nicht dem unschuldigen Kinde die Freuden des Paradieses, ein Gärtchen, gönnen, sei es auch noch so klein? Und warum sollte es nicht angeleitet werden, für sich selbst ein solch kleines Paradies nach seinen Verhältnissen zu schaffen und die Freude daran durch sein ganzes Leben zu genießen? Im Garten liegt die Welt des Kindes, nicht nur die gegenwärtigen, sondern vielleicht auch die zukünftige. Im Garten liegt oft die schönste Welt für den Mann und seine ganze Familie. Wohl dem, der die reine unschuldige, Geist und Körper stärkende Freude daran in seiner Kindheit gekostet und bis zu seinem Grabe bewahrt hat! Garten und Blumenfreunde sind gewöhnlich gute Menschen; lasset sie uns dazu durch Garten und Blumen bilden. Wir finden im Garten die meisten und reichhaltigsten Elemente zur Bildung in lebendiger Frische und reizender Anziehung für's Auge.

5) Was das Kind mit dem Auge sieht, davon wird es angezogen, das lernt es leichter, versteht es besser, prägt es fester ins Gedächtniß ohne mühsames lästiges Auswendiglernen. Zwei Sinne halten und unterstützen sich einander, das Auge und das Ohr. Das Auge ist aber der regere, thätigere Sinn; es zaubert das Bild des Gegenstandes mit Blitzesschnelle und treuer Wahrheit in den Geist, und dann erst vermag auch das Wort durch das Ohr das Seine zu leisten. Ohne Hilfe des Auges gibt das Ohr nur eine schwache, unsichere Vorstellung. Den alten Spruch: „Verba movent, exempla trahunt" kann man in einem gewissen Sinne ganz auf den Unterricht der Kinder anwenden.

6) Fast alle Dorflehrer wissen ihren Kindern keine andere Beschäftigung als immerwährendes Auswendiglernen zu geben, und fast die ganze Mühe des Lehrers besteht darin, das Auswendiggelernte abzufragen. Es ist ein leidiges Vorurtheil, das noch allgemein herrscht, daß man das Gedächtniß der Kinder nicht genug üben könne. Man läßt sogar ganz unverstandene Sachen auswendig lernen und erklärt sie erst hinterher, was wohl das absurdeste ist und den Vorwurf einer Kinderquälerei verdient. Das Gedächtniß wird auf eine furchtbare Weise nur durch angeschaute wohlverstandene Gegenstände geübt. Wie wäre es möglich, daß ein Botaniker so viele Tausende von Namen und Eigenschaften der Pflanzen seinem Gedächtnisse einverleiben könnte, wenn er die Pflanzen nicht öfter anschaute? Das Gedächtniß erhalten wir mit der Geburt, und es wird ganz unabsichtlich und unwillkürlich geübt und gestärkt. Anders ist es mit der Kraft zu denken; diese bringen wir nur als Fähigkeit, als Anlage mit auf diese Erde; um sich thätig zu erweisen, dazu muß sie geübt werden, und keine Anlage hat dieses nothwendiger, weil keine andere im Leben mehr gebraucht wird als diese. Auswendiglernen ohne Verständniß ist nicht nur lästige, sondern auch meistens unnütze, ja sogar schädliche Arbeit; denn sie stumpft Geist und Herz ab. Der Geist will erkennen, verstehen; das ist seine Arbeit seine Nahrung; das Herz will das Erkannte, Verstandene im Gefühle genießen; das ist seine Wonne, die edelste, welche es kennt. Was das Kind verstanden, geht wie verdaute Nahrung in Fleisch und Blut, wird unvermerkt Eigenthum des Geistes und dient zu seinem Wachsthum. Unverstandenes ist für den Geist eine unverdauliche Nahrung, welche ihn eben so belästigt, wie den Magen ein unverdaulicher Brocken. Dieser wird entweder wieder ausgestoßen, oder es muß der Verdaulichkeit nachgeholfen werden, welche Nachhilfe das Uebel wohl verringert, aber nicht ganz hinweggräumt. Bloß Auswendiggelerntes, man mag damit noch so sehr glänzen, bleibt doch nur als Flitterzeug auswendig am Geiste; ein wenig Wind verflüchtigt es. Der Lehrer dachte von dem bloßen Auswendiglernen gar schlecht, und er soll sich öfters sehr scharf dagegen ausgesprochen haben, indem er es geradezu ein Gift und eine Vernagelung des Kopfes nannte.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilung und Notiz.

Mittel zur Vertreibung der Feldmäuse. Man lege oder schiebe 6 bis 8 Zoll lange, nicht allzu starke Zweige von dem Hagebuttenstrauch oder auch vom Wachholderstrauch, vom Weiß- und Schwarzdorn in die Schlupflöcher der Feldmäuse, welche dieser unerträglichen und empfindlichen Tortur unterliegen. Die Landwirthe, ihre Söhne und Knechte können in einem Tage, wenn sie unablässig arbeiten, mehre Hundert bis Tausend solcher Legreiser sammeln und zu obigem Zweck mit Erfolg anwenden. Die Hände und Finger muß man allerdings dabei durch Handschuhe schützen.

(Schwäb. Merkur.)

Bekanntmachungen.

Angekommene Schiffe.

In Riga.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1734	Dän. Schon. „Flink"	Capt. Hjortt	Malaga	Güter	Ordre
1735	Amerk. „ „Guayaquil Paket"	Hoffmann	Hull	Kohlen	Schröder & Co.
1736	Engl. Brigg „Wellington"	Lyall	Swinemünd.	Ballast	Ordre
1737	Han. Kuff „Imanuel"	Jansen Höfter	Hamburg	„	Zeise & Butte.
1738	Han. Schon. „Barbara"	Althaus	Leer	„	Ordre
1739	Russ. Bark „Paul"	Schley	Schields	Kohlen	Wöhrmann & Sohn
1740	Frz. Schon. „Bonne Henriette"	de la Hay	Dünkerque	Ballast	Moor & Co.
1741	Engl. Brigg „Cherub"	Alexander	Swinemünd.	„	Ordre
1742	„ „	Morison	Copenhagen	„	„
1743	Han. Schon. „Courier"	Jongebloed	Amsterdam	„	„
1744	Engl. Bark „Heath"	Robenson	Jone Veiga	Salz	„
1745	Schwed. Schon. „Libertos"	Wallin	Havre	Ballast	Westberg & Co.
1746	Holl. „ „Berendina"	Borsing	London	Güter	Helmsing & Grimm
1747	Norw. „ „Porte la Pano"	Storhong	Stavanger	Heeringe	Ordre
1748	Engl. Brigg „Amazone"	Schamt	Thilds	Kohlen	—
1749	Holl. Schon.-Glt. „Heilina"	Panger	Amsterdam	Güter	Ordre
1750	Engl. Brigg „Arcturus"	Wilson	Dundee	Ballast	„
1751	Han. Schon. „Johannes"	Schulte	Papenburg	„	Cumming & Co.
1752	Han. Kuff „Angelina"	Bliedeken	Zaardam	„	Ordre
1753	Schwed. Schon. „Anton August"	Larsen	Bergen	Heeringe	Westberg & Co.
1754	Engl. Brigg „Flash"	v. Proud	London	Ballast	Mittchell & Co.
1755	Engl. Schon. „Allegro"	Kulding	Liverpool	Salz	Kriegsmann & Co.
1756	Schwed. Dampfer „Eric Wäderhatt"	Baumgardt	Lübeck	Güter	de Breyn
1757	Russ. „ „Leander"	Frahm	St. Petersb.	„	Deubner & Co.
1758	„ Brigg „Da Capo"	Beck	St. Ubes	Korkholz	Westberg & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 1596 im Ansegeln: 0.

Angekommene Fremde.

Den 23. October 1857.

Stadt London. Hr. Opernsänger Lintner, Hr. Kaufmann Tscherkasow aus dem Auslande; Frau Doctorin Neumann, Hr. Ober-Disponent Eckerdt, Hr. Pastor Stoll nebst Gattin aus Livland; Hr. Fabrikbesitzer Löwenthal von Königsberg; Hr. F. Tschernischeff von Tauroggen; Frau Generalin Dournoff von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Hr. Baron v. Koskull von Mitau; Hr. Samson v. Himmelstjern, Hr. W. v. Hagemeister aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Ehrenbürger Huhn, Hr. Arrendator Reinsen aus Livland.

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 23. October 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 123. Середа, 23. Октября — Mittwoch, den 23. October 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

An Stelle des verstorbenen Beisitzers des Werroschen Stadt-Cassa-Collegiums, Schneidermeister Johann Carl Pahl ist der Schlossermeister Carl Heinrich Nadler nach stattgehabter Gildenwahl als Stadt-Cassa-Beisitzer vom Rathe bestätigt, desgleichen der Werrosche Bürger, Schuhmachermeister Otto Krause auf sein Ansuchen von der Function eines Quartierherrn beim Werroschen Quartier-Collegium entlassen und der Werrosche Bürger Knochenhauermeister Michail Gotthard Weinberg in Folge auf ihn gefallener Gildenwahl als Quartierherr angestellt worden.

Публичная Продажа имуществъ.

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 10 Іюля, объявляетъ, что въ Рѣжицкомъ Уѣздномъ Судѣ 16 Января 1858 года назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу земли въ деревнѣ Сваринцахъ, заключающей въ себѣ 40 десят. 1614 саж., состоящей въ 3 станѣ Рѣжицкаго уѣзда, принадлежащей мѣщанину Савелію Козлову оцѣненной въ 350 р. сер., за искъ помѣщика Делиппе-Липскаго, по рѣшенію Рѣжискаго Городоваго Магистрата, остальныхъ денегъ 265 руб. 31 коп. сер. Посему желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Рѣжицкій Уѣздный Судъ, гдѣ всякій по желанію можетъ видѣть относящіяся къ дѣлу о сей продажѣ бумаги и подлинную опись во все время, въ которое будетъ выставлено на дверяхъ Уѣзднаго Суда объявленіе. 1

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Суда состоявшагося минувшаго Сентября 9го числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее покойной Великолуцкой Помѣщицы Титулярной Совѣтницы Настасьи Григорьевой Ершовой состоящее Великолуцкаго уѣзда, 1во стана въ сельцѣ Павловѣ всего писанныхъ по 9й ревизіи восемъ мужескаго и девять женскаго пола душъ, а наличныхъ шесть мужескаго и десять женскаго пола душъ, съ принадлежащею къ сельцу Павлову съ пустошью Токарьково землею 50 десят., крестьяне этого имѣнія состоятъ на оброкѣ и платятъ таковаго двадцать рублей серебромъ въ годъ. Имѣніе это оцѣнено въ шесть сотъ рублей серебромъ и продается на удовлетвореніе долговъ ея разнымъ лицамъ на сумму девятнадцать тысячь двѣстѣ восемдесятъ три рубля серебромъ. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Великолуцкаво Уѣзднаго Суда на срокъ 18 будущаго Декабря съ 11ти часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Alexander von Moeller kraft dieses öffentlichen

Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seinem Bruder dem dimittirten Lieutenant Fedor von Moeller am 10. Juni d. J. abgeschlossenen und am 10. Sept. d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts eigenthümlich zugeschriebene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursie sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das Gut Neu-Nursie ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Nursie sammt Appertinentien und Inventarium dem Alexander von Moeller erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 16. October 1857.

Nr. 3566. 2

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Veranlassung des am 8. Juli d. J. auf dem Gute Neu-Bornhusen erfolgten kinderlosen Ablebens der Elisabeth, verwittweten Clapier de Colongne, gebornen von Bock, verfügt worden, das von der genannten Verstorbenen versiegelt hinterlassene und hierselbst eingelieferte Testament laut bestehender Gesetzesvorschrift § 8 und 10 der Königlich-Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 hierselbst bei diesem Hofgerichte am 26. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen den dabei irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in der citirten Testamentsstadga gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten Testamentsverlesung an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsgemäß zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 15. October 1857.

Nr. 3550. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf die desfallsige Bitte des Dris. med. Carl Otto von Vegesack, als Curators seiner mündigen Tochter Louise Charlotte und Vormundes seiner drei unmündigen Kinder Otto Carl, Sophie Marie und Reinhold Leopold, Geschwister von Vegesack, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge des am 21. August d. J. corroborirten hofgerichtlichen Abscheides, d. d. 30. Juli d. J. sub Nr. 2665, nach Intestaterbrecht den obgenannten vier Geschwistern von Vegesack mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Rechte deren Vaters Dris med. Carl Otto von Vegesack zum Gesammteigenthum zugeschriebene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Neu-Salis sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Neu-Salis haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Ingrossarien wegen deren in diesem Gute verhypothecirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich vom Tage dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Salis sammt Appertinentien und Inventarium den vier Geschwistern: Louise Charlotte, Otto Carl, Sophie Marie und Reinhold Leopold von Vegesack mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Rechte deren Vaters Dris med. Carl Otto von Vegesack erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 3488.

Riga-Schloß, den 10. October 1857. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das dem verstorbenen hiesigen Kaufmann Michail Jwanow Lunin gehörig gewesene, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 37 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus, so wie die auf den Namen desselben aufgetragen gewesene im Kaufhofe sub Nr. 22 belegene steinerne Bude auf Antrag eines der Erben des hiesigen Kaufmanns Jwan Michailow Lunin, Behufs Herbeiführung der Erbtheilung öffentlich verkauft worden sind. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Jmmobilien aus der Besitzzeit des Michail Jwanow Lunin entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 9. November 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt sein sollen.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, 28. September 1857. 2
Nr. 1172.

* * *

Dem Livländischen Hofgerichte ist von der vereh. Assessorin Gräfin von Mellin, Helena Amalie Elisabeth, geborenen von Oettingen, hinsichtlich des derselben und ihren beiden Brüdern Jacob Heinrich George und Carl Friedrich Joachim von Oettingen, von ihrer nachmals in zweiter Ehe mit dem Herrn Obristlieutenant Grizenkow verehelichten Mutter Anna Helena, geschiedenen Frau Majorin von Oettingen, geborenen von Sievers, durch Erb-Cessionstransact vom 11. September 1808 zum gemeinschaftlichen Erbeigenthume cedirten, hierselbst im Pernauschen Kreise des Gouvernements Livland belegenen mütterlichen und resp. großmütterlichen Erbgutes Boecklershof, desgleichen hinsichtlich der etwanigen Verhaftung dieses Gutes für den Capitalien-Nachlaß ihres Großvaters des weiland Herrn dimittirten Obristen Joachim Johann von Sievers, unterlegt worden: daß 1) sie Supplicantin wegen der sowohl aus dem mütterlichen und großmütterlichen Erbgute Boecklershof, wie auch wegen der aus dem großväterlichen Capitaliennachlasse ihren drei Halbgeschwistern Grizenkow zuständigen Erbantheile, mit diesem Letzteren nämlich: mit dem Gouvernements-Secretairen Jwan Trofimow Grizenkow, dessen Bruder, dem Collegien-Registrator Alexander Trofimow Grizenkow, und mit der verstorbenen Schwester Grizenkow nachgebliebenen Wittwer dem Gutsbesitzer Nikifor Sawin's Sohn Metelsky, als Vormund seiner drei Kinder, Trofim, Helena und Maria, Geschwister Metelsky, durch Erbtransact vom 14. Februar 1840 und nach späterhin erfolgtem ehelosen Ableben sowol des erstgenannten Jwan Trofimow Grizenkow, wie auch dessen mit Hinterlassung einer Wittwe Warwara Michailowna und zweier minorennen Kinder Jwan und Catharina verstorbenen Bruders Alexander Trofimow Grizenkow, durch nachträglichen Erbtransact vom 15. März 1852 sich gänzlich auseinandergesetzt und ihren obgenannten drei Halbgeschwistern Grizenkow und deren Descendenten die denselben aus dem Erbgute Boecklershof von ihrer gemeinsamen Mutter Anna Helena, geschiedenen Majorin von Oettingen und nachmals verehelichten Obristlieutenantin Grizenkow, wie auch aus dem Capitalien-Nachlasse ihres gemeinsamen Großvaters weiland Obristen Joachim Johann von Sievers, gebührenden Erbantheile vollständig bereits ausgezahlt habe; desgleichen 2) daß ihre, der supplicirenden Assessorin Gräfin von Mellin, gebornen von Oettingen, laut Erb-Cessionstransact vom 11. September 1808 mit Supplicantin gemeinschaftlich das Eigenthum des Erbgutes Boecklershof innehabenden beiden vollbürtigen Brüder Jacob Heinrich Georg und Carl Friedrich Joachim von Oettingen, beide unverehelicht vor mehreren Jahren verstorben, was jedoch wegen Länge der Zeit nur durch öffentlichen Aufruf in Gewißheit gesetzt werden könne, daher denn Supplicantin in den ad 1 & 2 erwähnten beiden Beziehungen um Bewilligung eines rechtsüblichen gerichtlichen Edictals und Proclams hierselbst ansuche.

Vorstehendem Ansuchen der Assessorin von Mellin, geborenen von Oettingen, willfahrend, ergehet demnach von dem Livländischen Hofgerichte an Alle und Jeden, insbesondere an die sub 1 hier obgenannten Erben Grizenkow und Metelsky und resp. an deren gesetzliche Vormünder, so wie an die sub 2 genannten, angeblich verstorbenen beiden Gebrüder Jacob Heinrich George und Carl Friedrich Joachim von Oettingen und eventuell an deren etwanige Descendenten und Rechtsvertreter, hierdurch die Aufforderung und Weisung, die von denselben als Gläubiger oder Erben und namentlich wegen der vorstehend sub 1 und 2 erwähnten erbrechtlichen und resp. Miteigenthumsrechte hinsichtlich des genannten Erbgutes Boecklershof und hinsichtlich des Capitaliennachlasses des weiland dimittirten Herrn Obristen Joachim Johann von Sievers, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde an das mehrerwähnte Erbgut Boeck-

lershof etwa zu machenden Ansprüche innerhalb der dazu hiermit anberaumten gesetzlichen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams allhier bei dem Livländischen Hofgerichte anzugeben und gebührend nachzuweisen, bei der ausdrücklichen Verwarnung und Ankündigung, daß nach Ablauf dieser angesetzten Meldungsfrist von Jahr und Tag Niemand weiter gehört, sondern jeder weitere derartige Anspruch für immer präcludirt, auch das mehrgenannte Gut Boecklershof sammt Appertinentien und Inventarium gänzlich schuldenfrei zum alleinigen Erbbesitz und Eigenthume der provocirenden Assessorin Helena Amalie Elisabeth Gräfin von Mellin, geborenen von Oettingen, adjudicirt und corroborirt werden soll. Zugleich werden auf Ansuchen derselben Bittstellerin, daß folgende laut dem Hofgerichtlichen Hypothekenbuche für den Pernauschen Kreis auf das Gut Boecklershof annoch ingrossirte jedoch längst bereits getilgte Schuldverhaftungen, nämlich:

1799, October 10., für den Lübeckschen Banquier Christian Joachim Schmidt dreitausend Thaler Lüb.-Courant, wofür auch Wagenküll haftet;
eodem: für denselben zweitausend Thaler Lüb.-Courant, sub eodem hypotheca;
1801, März 14., für denselben zweitausend Thaler Lüb.-Courant, sub eodem hypotheca;
1801, März 15, für H. A. von Grote zweitausend Thaler Alberts;
eodem: für den Capitain Otto Joachim von Femers zweitausend fünfhundert Rbl. S., wofür auch Wagenküll haftet;
1801, April 13., für das Berens von Rautenfeldsche Familienlegat, per cessionem zweitausend zweihundert Thaler Alberts;
1803, Januar 24., für den Lübeckschen Banquier Schmidt viertausend fünfhundert Thaler Lüb.-Courant, wofür auch Wagenküll haftet;
1804, Februar 15., für denselben viertausend Thaler Lüb.-Courant, sub eodem hypotheca;
1804, October 20., für den Herrn Hofrath Christ. Sigismund von Krüdener sechstausend Rbl. S. sub eodem hypotheca;
1805, Februar 20., für Jacob Jacke & Co. viertausend dreihundert Rbl S. und siebentausend dreihundert R. B.-Assig., sub eodem hypotheca;
1805, Mai 5., für Herrn Hofrath Christ. Sigismund von Krüdener sechstausend R. S.-M., sub eodem hypotheca;
1806, Februur 27., für den Garde-Capitain-Lieutenant Reinhold Fr. von der Osten-Sacken viertausend Rubel, sub eodem hypotheca;
1806, Juli 10., für den Pastor J. H. Voigt zweitausend Rbl. S. und eintausend siebenhundert R. B.-A., sub eodem hypotheca;
1809, Juni 19., für die Frau Majorin von Herzog dreitausend Rbl. S., sub eodem hypotheca;
eodem: für dieselbe zweitausend Rbl. S.-M. sub eodem hypotheca;
1809, November 2., das Fräuleinstift Fellin wegen der Arrende des Gutes Kokenkau;
1811, September 2., für die Frau Collegien-Assessorin Christine Juliane Lenz zweitausend zweihundert Rbl. S.-M., wofür auch Wagenküll haftet;
eodem: für den Herrn Major Bernhard Heinrich von Oettingen viertausend neunhundert R. S.-M., sub eodem hypotheca;
eodem: für denselben viertausend sechshundert R. S.-M, sub eodem hypotheca;
1811, December 18, für die Frau Collegien-Assessorin von Lenz, geborenen von Siwerding fünftausend Rbl. B.-A., sub eodem hypotheca;
1812, Februar 16., für den Capitain Iwan Fadejew sechstausend Rbl. B.-A., sub eodem hypotheca;
1812, April 1., für den Kreishauptmann Bernhard von Stryck fünftausend Rbl B.-A., sub eodem hypotheca;
1813, Januar 20, für denselben fünftausend R. B.-A., sub eodom hypotheca;
1813, Januar 25., für den Carl Magnus von Oettingen eintausend Rbl. B.-Ass., sub eodem hypotheca;
eodem: für denselben eintausend Rbl. B.-A., sub eodem hypotheca;
eodem: für denselben dreitausend Rbl. S.-M., sub eodem hypotheca;
eodem: für denselben viertausend R. B.-A., sub eodem hypotheca;
1818, Januar 16, für den Banquier Christian Joachim Schmidt achttausend Rbl. S.-M., sub eodem hypotheca;

als nicht mehr gültig mortificirt werden möge, hierdurch alle Diejenigen, welche Anforderungen irgend welcher Art aus vorstehenden Schuldverhaftungen oder Einwendungen wider deren erbetene Mortificirung machen zu können vermeinen, zur Anmeldung und Documentirung solcher ihrer ver-

meinten Anforderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen angewiesen, bei der Commination, daß dieselben beim Ausbleiben in der angesetzten Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern gänzlich präcludirt und die oberwähnten Schuldposten für mortificirt und nicht mehr gültig erklärt und sofort delirt werden sollen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, am 27. September 1857.

Nr. 3332. 1

Bekanntmachungen.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung desmittelst bekannt gemacht, daß mündliche Bittgesuche um die Einweisung unbebauter Stadtgründe in den Vorstadttheilen und im Patrimonialgebiete Riga's nur in den ersten drei Monaten jeden Jahres bis zum 1. April beim Collegio, in der Canzellei desselben oder bei den Stadt-Revisoren entgegengenommen werden, — und daß darnach die Besichtigung der erbetenen Grundstücke und die Beprüfung dessen, ob solchen Gesuchen zu willfahren ist, — vom 1. April bis Johannis jeden Jahres vorgenommen werden wird.

Riga-Rathhaus, den 10. October 1857.

Nr. 858. 2

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что словесныя просьбы объ отведеніи незастроенныхъ городскихъ грунтовъ въ форштатскихъ частяхъ и въ патримоніальномъ округѣ Г. Риги приняты будутъ только въ первые три мѣсяца каждаго года по 1. ч. Апрѣля въ Канцеляріи Коммиссіи и городскими землемѣрами и за тѣмъ съ 1го ч. Апрѣля по Ивановъ день каждаго года осмотрѣны будутъ испрошенные грунты и разсуждено будетъ о томъ, могутъ ли просьбы эти быть удовлетворяемы.

Г. Рига-Ратгаузъ, Октября 10го дня 1857 года. № 858. 2

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, daß, — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1858 zu entrichtende Einhalb-Procent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1857 bei der Steuerverwaltung, und zwar an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteste in Empfang zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision gebornen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird, in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofs vom 13. October 1834, Nr. 283, und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß Diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 20. November,
b) im zweiten Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,
c) im dritten Vorstadttheile, vom 20. bis zum 30. November,
d) im ersten Stadttheile, vom 1. bis zum 10. December,
e) im zweiten Stadttheile, vom 10. bis zum 20. December,
f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December

lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteste weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. December ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden. 3

Den 17. October 1857. Nr. 7142.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, также поручители уволенныхъ по пашпортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы они на основаніи Высочайшаго дополнительнаго постановленія о учрежденіи гильдій и торговли отъ 24. Ноября 1824 года состоявшаго, слѣдующій

съ объявленныхъ ими на 1858 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей вносили въ Сборную Экспедицію въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1857 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9 до 12 часовъ, приняли бы, на основаніи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго постановленія, росписку для полученія преднисанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженіемъ, что купцы, не соблюдившіе вышеозначенный на то срокъ, не только должны будутъ вносить въ Сборную Экспедицію поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизіи ихъ сыновей, но и самымъ себѣ приписать должны всѣ прочія происходящія отъ того вредныя для нихъ послѣдствія.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основаніи предписаній по сему предмѣту Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года, за № 238 и 14. Октября 1835 года за № 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно

а) жительствующіе въ первой форштатской части отъ 1 до 10 Ноября,
б) по второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,
в) въ третьей форштатской части отъ 20. по 30. Ноября,
г) въ первой городской части съ 1. по 10. Декабря,
д) во второй городской части отъ 10. по 20. Декабря,
е) наконецъ, пребывающіе въ другихъ мѣстахъ или въ подвѣдомственномъ сему городу округѣ отъ 1. по 25. Декабря

съ присовокупленіемъ, что на основаніи предписанія съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова слѣдовательно по истеченіи сего срока до 2. Января свидѣтельства на право производства торговли выданы быть не могутъ: почему всѣ тѣ, которые не брали свидѣтельства свои до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня т. е. 25. Декабря, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесеніемъ установленнаго законамъ штрафа. 3

17. Октября 1857 года. № 7142.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird, in Folge Rescripts Es. Hochv. Livl. Kameralhofes vom 20. October 1845, Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei Russ. Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Art. 246 Bd. II der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, — Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländischen Gäste festgesetzt sind;
2) daß Ausländer, welche sich auf Handels-Comptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Art. 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoirgeschäften im Hause befassen dürfen,
3) daß Ausländer, welche keine Creditvollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Art. 236 dess. Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;
4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar nur Handlungsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Art. 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:
   a. daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben;
   b. sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden, und
   c. daß, wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden;
   d) daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silb. nach dem Art. 638 dess. Bandes beigefügten Form auszustellen sind und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen;

wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 3

Den 17. October 1857. Nr. 7143.

Рижскій Магистратъ, въ слѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты отъ 20. Октября 1845 г. за № 225, симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія:

1) что на основаніи ст. 246 тома II свода законовъ (изд. 1842 г.) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными или прикащиками у Россійскихъ купцевъ и иностранныхъ гостей и заѣзжихъ купцевъ не иначе, какъ записавшись въ иностранные гости; съ

тѣмъ, чтобы дѣйствія ихъ, по данной имъ довѣренности не выходили изъ опредѣленнаго для иностранныхъ гостей, по торговлѣ круга дѣйствій;
2) что согласно ст. 246 тогоже тома иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одними конторскими дѣлами внутри домовъ;
3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной повѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основаніи ст. 236 тогоже тома св. зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса не обязаны записываться въ иностранные гости, но должны имѣть установленныя для иностранцевъ прикащицскія свидѣтельства 2. класса;
4) что иностранцы, которые уполномочены только для хожденія по таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны имѣть прикащицскія свидѣтельства 2. класса, но на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ;
   а. что подъ симъ предлогомъ не будутъ производить торговлю;
   б. что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями;
   в) что естьли замѣчены будутъ въ несоблюденіи того, или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ;
   г. что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ два руб. с. листъ по установленной въ приложенной къ ст. 638 тогоже тома свода законовъ формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ;

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться. 3

17. Октября 1857 года. № 7143.

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.
1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerh. bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;
2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich
3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten, in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termine nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 3

Den 17. October 1857. Nr. 7144.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведеній всякаго рода, чтобы они непременно до окончанія Декабря мѣсяца с. г.
1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленіемъ свидѣтельствъ о гильдіи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванія всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленіямъ, опредѣленнымъ на основаніи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенія:
2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленія о торговыхъ своихъ отношеніяхъ и наконецъ
3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими довѣренностями, — и какъ сіи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанія въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сіе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. 3

17. Октября 1857 года. № 7144.

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit.: von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilte Anordnung, vermöge deren jeder Handlungs-Prinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachgekommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienst-

zeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen; so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungs-Prinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen andern Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll. 3

Den 17. October 1857. Nr. 7145.

* * *

Unter dem Gute Klein-Jungfernhof sind gefunden worden: eine silberne Kette mit der Inschrift: Hinrich Schmackat 1651 28 lot, ein vergoldeter Zierrath (Breeze) mit der Inschrift: Hinrich Schmaker W 18 lot kostet 16 Riks Taler ½, sieben silberne Zierrathen und vier silberne Ringe. Der Eigenthümer dieser Sachen wird hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist bei der Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts zu melden. Nr. 1025. 2

Riga, den 18. October 1857.

Auction.

Zufolge Verfügung der Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung werde ich am Montage den 4. November Vormittags 11 Uhr auf dem Gute Paschlep die aus dem Russischen Schiffe „Postillon", geführt gewesen von Cap. Wm. Meicke, in seebeschädigtem Zustande geborgenen Waaren, als:

372 Säcke Weitzenmehl, 32 Packen Schrot, 2 Fässer Juschken, 1 Kiste Ofenthüren, 95 Ofenschieber, 10 Plieten, 6 Fässer Syrup, 295 Stück Sohlleder und circa 200 Fässer diverser Nägel

in öffentlicher Auction versteigern, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Hapsal, den 11. October 1857. 2

Baron A. von Rosen,
Hakenrichter der Insular-Wiek.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Paß des zum Pastorate Wolmar verzeichneten Peter Pollex, d. d. 25. April 1856, Nr. 133, gültig bis zum 23. April 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Sächsische Unterthanin Frau Aurora Bertha Friederike Amalie Louise Kosegarten-Kleinschmidt nebst Tochter Caroline Elisabeth Friederike Kleinschmidt, Preußischer Unterthan Bäckergesell August Beniamin Neuendorf, Fabrikbesitzer Albert Loewenthal, Preußische Unterthanin Tischlersfrau Maria Schinkewitz geb. Karpinski. 3

Sachsen-Weimarscher Unterthan Kattundrucker Wilhelm Ludwig Gerhardt nebst Frau Anna Maria und Sohn Anton Ludwig, Hanoverscher Unterthan Matrose Heinrich Mamßen, 2

nach dem Auslande.

Iwan Iljin, Wittwe Marie Markowsky nebst Kindern, Anton Nikiforow Ponow, Alexandra Wassiljewa Litwinsky, Anton Ludwig Grüner, Schliom Selikowitsch Berenstein, Minoel Itzkowitsch Rapoport, Bäckergesell Eduard Julius Lorentz, Preußischer Unterthan Bäckergesell Johann Rudolph Maecker, Johann Heinrich Robert Lindenberg, Marfa Agafonowa, Annette Lohmann, Larion Alexejew Diwen, Elena Rafailowa Ornowsky, Carl Pankow, Nastasja Jakowlewa Zwetkowa, Natalja Agnewa, Eduard Friedrich Iselott, Luk Wassiljew Buikow, Itzka Mowschowitsch Rapoport, Jankel Leibowitsch Klibanow, Maria Schmidt geb. Berg, Gustav Hindrichsohn, Matrena Jakowlewa, August Siltz, Salmann Berkowitz Hillmann, Iwan Iwanow Sawitzky nebst Frau und Kind, Iwan Karpow Kornischew, Anton Iwanow Bronin, Alexander Waskewitsch,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**